

**1046. Straßen.** Mit Regierungsratsbeschluß Nr. 3181 vom 7. November 1935 wurde das Projekt für den Ausbau der Hauptverkehrsstraße „V“, Pfäffikon-Saland, in Pfäffikon, zwischen dem Bahnübergang und dem „Freienstein“ genehmigt und der erforderliche Kredit hierfür bewilligt.

Da auf dieser Teilstrecke die Bauarbeiten dem Ende entgegengehen und für die verhältnismäßig große Zahl der Arbeitslosen von Pfäffikon weitere Beschäftigungsmöglichkeit erwünscht wäre, wurde das vorliegende Projekt für den weiteren Ausbau dieser Hauptverkehrsstraße zwischen der Hochstraße (Hauptverkehrsstraße Kempttal-Hinwil) und dem Bahnübergang ausgearbeitet. Dasselbe sieht eine 6 m breite Fahrbahn und einen auf der Nordseite geführten Gehweg von 2 m Breite vor. Fahrbahn und Gehweg erhalten wie auf der in Ausführung begriffenen Strecke einen Teerasphaltbetonbelag.

Der Kostenvoranschlag für die 170 m lange Strecke lautet:

|                                 |             |
|---------------------------------|-------------|
| 1. Landerwerb                   | Fr. 7,000.— |
| 2. Erdarbeiten in der Fahrbahn  | „ 1,538.70  |
| 3. Steinbett und Bekiesung      | „ 5,977.—   |
| 4. Fahrbahnabschluß und Bankett | „ 1,296.50  |
| 5. Fahrbahnbelag                | „ 6,569.—   |
| 6. Gehweganlage                 | „ 4,752.40  |
| 7. Entwässerungen               | „ 1,509.50  |
| 8. Kunstbauten                  | „ 1,900.70  |
| 9. Anpassungen                  | „ 7,400.—   |
| 10. Vermarkung                  | „ 300.—     |
| 11. Projekt und Bauleitung      | „ 1,500.—   |
| 12. Verschiedenes               | „ 3,256.20  |

Zusammen: Fr. 43,000.—

Bei der zurzeit in Ausführung begriffenen Strecke: Bahnübergang bis „Freienstein“ ergibt sich bei den Tiefbauarbeiten eine Kosteneinsparung von rund Fr. 13,000, sodaß für die anschließende Strecke nur noch ein neuer Kredit von Fr. 30,000 nötig ist. Der der Gemeinde Pfäffikon zufallende Kostenanteil beträgt gemäß Verordnung über die Hauptverkehrsstraßen vom 8. Mai 1930 Fr. 11,700. Mit Zuschrift vom 8. und 9. April 1936 erklärte der Gemeinderat Pfäffikon seine Zustimmung zur Vorlage und bewilligte den nötigen Kredit. Der Bezirksrat Pfäffikon hat am 9. April 1936 das Projekt ebenfalls zur Ausführung empfohlen.

Für die Ausführung der Tiefbauarbeiten für diese Teilstrecke holte das Tiefbauamt im Einverständnis mit dem Gemeinderat Pfäffikon vom Baugeschäft H. Meiers Erben, in Pfäffikon, welchem mit Beschluß Nr. 3181 vom 7. November 1935 die Tiefbauarbeiten auf der Strecke Bahnübergang bis Freienstein übertragen wurden, eine Offerte ein, die auf den Offertpreisen für das vorerwähnte Los errechnet ist und auf Fr. 11,792.25 lautet, unter Gewährung eines Abgebotes von 2½%. Das Baugeschäft H. Meiers Erben hat sich als tüchtige Unternehmung bewährt und es wird Vergebung der Tiefbauarbeiten an dieses empfohlen.

Über den vom Gemeinderat Pfäffikon angeregten Ausbau des letzten Teilstückes der Straße Pfäffikon-Saland auf Gebiet der Gemeinde Pfäffikon wird dem Regierungsrat in einem späteren Zeitpunkte Antrag gestellt. Die Arbeit sollte nicht unmittelbar auf die Vollendung der Strecke Bahnübergang-Hochstraße in Angriff genommen, sondern als Notstandsarbeit für den Winter 1936/37 in Aussicht gestellt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Das Projekt für den Ausbau der Hauptverkehrsstraße „V“, Pfäffikon-Hittnau-Saland, in Pfäffikon, zwischen der Hochstraße (Hauptverkehrsstraße „Q“, Kempttal-Hinwil) und dem S.B.B.-Niveauübergang auf einer Länge von 170 m wird genehmigt und ein weiterer Kredit von Fr. 30,000 auf Rechnung des Fonds für Hauptverkehrsstraßen bewilligt. Die Baudirektion wird zur Ausführung als Notstandsarbeit unter Eröffnung eines Hilfskontos: „Pfäffikon, Ausbau der Hittnauer-

straße I. Klasse Nr. 3 (Hauptverkehrsstraße V), Hochstraße bis Bahnübergang“, ermächtigt.

II. Der Beitrag der Gemeinde Pfäffikon wird auf pauschal Fr. 11,700 festgesetzt, unter Ausschluß einer Beteiligung an den Beiträgen von Bund und Kanton an die Arbeitslosenlohnsumme. Der Beitrag der Gemeinde wird am 1. Oktober 1936 fällig.

III. Unterhalt und Reinigung des Gehweges, sowie der Schneebruch auf demselben ist Sache der Gemeinde (§ 16 der Verordnung über die Hauptverkehrsstraßen vom 8. Mai 1930).

IV. Der Gemeinderat Pfäffikon wird eingeladen, auf der Strecke Hochstraße bis Bahnübergang ebenfalls, wie auf der zurzeit in Bau begriffenen Teilstrecke, Baulinien mit einem gegenseitigen Abstand von 26 m, das heißt je 13 m von der projektierten Fahrbahnachse aus, festzusetzen und diesen Gemeindebeschuß bis spätestens 1. August 1936 dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

V. Die Tiefbauarbeiten werden auf Grund des Angebotes vom 9. April 1936 zu der Offertsumme von Fr. 11,792.25 an H. Meiers Erben, Baugeschäft, in Pfäffikon, vergeben.

VI. Mitteilung an den Bezirksrat Pfäffikon, an den Gemeinderat Pfäffikon, sowie an die Direktionen der Volkswirtschaft und der öffentlichen Bauten.